

Merkblatt

Lohnsteuerregelungen bei Zuwendungen an haupt-, neben- und ehrenamtlich Beschäftigte

Stand: 23.08.2017

Inhalt

I. Anlass.....	1
II. Zuwendungen an haupt- und nebenamtlich Tätige	2
1.) Lohnsteuerpflicht und Beitragspflicht zur staatlichen Sozialversicherung bei haupt- und nebenamtlich Beschäftigten / Freigrenzen.....	2
a) Allgemeine Freigrenze von 44 EUR (einschließlich Umsatzsteuer) im Monat.....	2
b) Anlassgeschenke: Freigrenze von 60,- EUR (einschließlich Umsatzsteuer) pro Anlass.....	2
2.) Was ist bei haupt- und nebenamtlich Beschäftigten zu beachten?	3
a) Wer ist steuerpflichtig?	3
b) Was bedeutet dies für die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen?.....	3
c) Wer ist von dieser Regelung betroffen?	3
d) Was ist sonst noch zu beachten?.....	4
f) Gibt es besondere Ausnahmen?.....	4
3.) Wie sieht die konkrete Erfassung in der Buchhaltung aus?	4
4.) Was muss an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) des BO gemeldet werden?	5
5.) Ab wann gilt das neue Verfahren?	5
6.) Wie werden Aufmerksamkeiten auf Seiten des Bistums und sonstiger kirchlicher Rechtsträger gehandhabt?	5
III. Zuwendungen an ehrenamtlich Tätige	5
IV. Abschließender Hinweis.....	6
V. Ansprechpartner.....	6

I. Anlass

Im Rahmen der Lohnsteuerprüfung für die Jahre 2012 – 2015 hat das Finanzamt Speyer-Germersheim auch die Versteuerung sogenannter Sachbezüge gemäß § 37b Einkommensteuergesetz (EStG) in den zu diesem Datum zu Ihrer Kirchengemeinde gehörenden alten Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen anhand der vorliegenden DiBusWin-Zahlen geprüft. Dabei gab es in nahezu allen Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen Beanstandungen, Hieraus resultieren Nachversteuerungspflichten, die an sich die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen betreffen (siehe Anlagen). Das Bistum hat sich aber entschlossen hierfür eine pauschale

Versteuerung in Höhe von 30% der beanstandeten Beträge zu übernehmen, um so dem mit einer Einzelprüfung durch das Finanzamt verbundenen Mehraufwand für die einzelnen Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen aus dem Weg zu gehen.

II. Zuwendungen an haupt- und nebenamtlich Tätige

Zum Arbeitsentgelt eines Mitarbeiters gehören neben dem Gehalt auch etwaige Aufmerksamkeiten und Geschenke (z. B. Belohnungessen, Sachgeschenke, Warengutscheine, etc.), die er im Rahmen des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber selbst oder aufgrund besonderer dienstlich begründeter Umstände erhält. Daher sind z.B. auch Zuwendungen und Geschenke, die eine Kirchengemeinde ihrem Pfarrer macht steuerpflichtig, obschon dieser Beschäftigter des Bistums ist.

Solche Zuwendungen sind genauso wie das eigentliche Gehalt zu versteuern und unterliegen auch der Sozialversicherungspflicht. Der Gesetzgeber gewährt allerdings eine sogenannte Freigrenze von 44 EUR im Monat (einschließlich Umsatzsteuer). D.h. bis 44,- EUR kann der Dienstgeber seinen Beschäftigten steuerfreie „Geschenke“ machen. Diese Freigrenze kann aber nicht über mehrere Monate kumuliert genutzt werden und nicht genutzte Teile können auch nicht in den nächsten Monat vorgetragen werden. Zu beachten ist außerdem, dass es sich um eine Freigrenze handelt, d. h. dass bei Überschreiten der 44 EUR im Monat, der gesamte Betrag zu versteuern ist (§ 8 Abs. 2 S.1 EStG) bzw. Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen.

Zusätzlich gewährt der Gesetzgeber für Aufmerksamkeiten anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses des Arbeitnehmers (Namenstag, Geburtstag, Hochzeit, Abschied etc.), eine zusätzliche Freigrenze in Höhe von 60 EUR (einschließlich Umsatzsteuer) pro Anlass (R 19.6 Abs. 1 Satz 2 LStR/2016). Dieser kann u. U. auch mehrfach im Monat genutzt werden (z. B. 30. Geburtstag und Hochzeit im Juni). Auch hier ist aber bei Überschreiten der Freigrenze der Gesamtbetrag zu versteuern.

1.) Lohnsteuerpflicht und Beitragspflicht zur staatlichen Sozialversicherung bei haupt- und nebenamtlich Beschäftigten / Freigrenzen

Zum Arbeitsentgelt eines Beschäftigten gehören neben dem Gehalt auch etwaige Aufmerksamkeiten und Geschenke, die er im Rahmen des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber selbst oder aufgrund besonderer dienstlich begründeter Umstände erhält. Daher sind z.B. auch Zuwendungen und Geschenke, die eine Kirchengemeinde ihrem Pfarrer macht steuerpflichtig, obschon dieser Beschäftigter des Bistums ist. Nur im Rahmen der folgend aufgeführten Fälle ist eine steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendung zulässig:

a) Allgemeine Freigrenze von 44 EUR (einschließlich Umsatzsteuer) im Monat

Diese Freigrenze kann aber nicht über mehrere Monate kumuliert genutzt werden und nicht genutzte Teile können auch nicht in den nächsten Monat vorgetragen werden. Bei Überschreiten der Freigrenze ist der gesamte Betrag zu versteuern ist (§ 8 Abs. 2 S.1 EStG) bzw. es müssen Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden.

b) Anlassgeschenke: Freigrenze von 60,- EUR (einschließlich Umsatzsteuer) pro Anlass

Bei Aufmerksamkeiten anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses des Arbeitnehmers (Namenstag, Geburtstag, Hochzeit, Abschied etc.), eine zusätzliche Freigrenze in Höhe von 60 EUR pro Anlass (R 19.6 Abs. 1 Satz 2 LStR/2016). Dieser kann u. U. auch mehrfach im Monat genutzt werden (z. B. 30. Geburtstag und Hochzeit im Juni). Auch hier ist bei Überschreiten der Freigrenze der Gesamtbetrag zu versteuern. Hierbei werden alle Geschenke (z.B. von mehreren Kirchenchören für das Priesterjubiläum eines Pfarrers) zusammengerechnet und dürfen insgesamt die 60,- € nicht übersteigen.

Achtung!

Geschenke, die aufgrund einer **Sammlung unter Kollegen oder Ehrenamtlichen** etc. gekauft werden, sind hiervon nicht betroffen! Diese **Geldmittel dürfen nicht im Haushalt der Kirchengemeinde oder Kirchenstiftung gebucht werden, ebenso wenig die Geschenkekäufe!** Es handelt sich nämlich um eine rein private Angelegenheit, die nichts mit dem kirchlichen Rechtsträger zu tun hat. Die obigen Regelungen betreffen offizielle Zuwendungen, die aus dem Vermögen von Kirchengemeinde/Kirchenstiftung bezahlt werden.

2.) Was ist bei haupt- und nebenamtlich Beschäftigten zu beachten?

a) Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist an sich zunächst derjenige, dem die Zuwendung letztendlich zu Gute kommt, also der Beschenkte.

b) Was bedeutet dies für die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen?

Geschenke, die über die monatlichen oder anlassbezogenen Freibeträge von 44 EUR bzw. 60 EUR hinausgehen, sind zu versteuern.

Beispiel 1a:

Pfarrer P wird verabschiedet. Privat sammeln die Gläubigen für eine Pilgerreise ins Heilige Land und schenken ihm einen Gutschein über 2.000,- €

⇒ Keine Lohnsteuer oder Sozialversicherungspflichtig, da rein privates Geschenk

Beispiel 1b:

Im Beispiel 1a beschließt der Verwaltungsrat, zusätzlich aus der Kirchenkasse auch noch mehrere Priestergewänder im Wert von 4.000,- € zu schenken.

⇒ Der geldwerte Vorteil i.H.v. 4.000,- € ist vollständig zu versteuern, denn sowohl die monatliche Freigrenze (44,- €) als auch die anlassbezogene Freigrenze (60,- €) sind überschritten. Daher besteht für den gesamten Betrag Steuerpflicht. Sozialversicherungspflicht besteht hier keine, da der Pfarrer in einem Beamtenähnlichen Dienstverhältnis steht.

Beispiel 2:

Die Pastoralreferentin erhält als Abschiedsgeschenk ein Weinpräsent im Wert von 30,- €, und einen Geschenkekorb im Wert von 50,- €.

⇒ An sich wäre die anlassbezogene Freigrenze überschritten, da beide Beträge zusammengezählt werden (= 80,- €). Aber da beide Freigrenzen nebeneinander möglich sind, greift auch die allgemeine Freigrenze, so dass weder Steuer- noch Sozialversicherungspflicht besteht.

c) Wer ist von dieser Regelung betroffen?

Betroffen von dieser Regelung sind die direkten Beschäftigten der Kirchengemeinden (wie Pfarrsekretärinnen, Erzieher/innen) auch alle beim Bistum angestellten Mitarbeiter, die für die Kirchengemeinde oder Kirchenstiftung tätig werden (also auch Pfarrer, Pastoral- und Gemeindeferenten, Dekanatskantoren usw.).

d) Was ist sonst noch zu beachten?

Darüber hinaus ist auch zu bedenken, dass die Grenze für die gesamten Aufmerksamkeiten der Kirchengemeinde bzw. Kirchenstiftung an eine Person gelten, also z. B. die Geschenke von verschiedenen Kirchenchören, Messdienergruppen sowie der Pfarrei selbst zum Priesterjubiläum alle zusammengerechnet werden und insgesamt unter der 60 EUR-Grenze liegen müssen, um nicht versteuert zu werden.

f) Gibt es besondere Ausnahmen?

Geldgeschenke z. B. zu einem Dienstjubiläum gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn, Freigrenzen greifen hier nicht. Warengutscheine sind möglich, bei denen ein konkreter Empfänger genannt wird und eine Barauszahlung nicht möglich ist. Andere Fälle sind wie eine normale Lohnzahlung zu behandeln.

Bei einer Bewirtung des Arbeitnehmers außerhalb des Betriebs ohne besonderen Anlass (z. B. Belohnungssessen) liegt eine Aufmerksamkeit vor; hier gilt die monatliche 44 EUR Freigrenze. Handelt es sich hingegen um eine Bewirtung aus besonderem Anlass (z. B. Geburtstag, Jubiläum) ist die 60 EUR Freigrenze anwendbar. Wie oben schon erläutert, ist bei einem Überschreiten der Grenzen der gesamte Betrag steuerpflichtig.

Davon abzugrenzen sind Betriebsveranstaltungen, zu denen alle Mitarbeiter eingeladen werden wie z. B. Betriebsausflug oder Weihnachtsfeier. Hier gilt eine Grenze von 110 EUR einschließlich Umsatzsteuer pro Mitarbeiter für alle anfallenden Ausgaben. Diese kann für zwei Veranstaltungen pro Jahr angewendet werden (dh. zweimal jährlich bis zu jeweils 110 EUR).

Zu weiteren Ausnahmeregelungen wenden Sie sich bitte an die zuständigen ZGAST-Referatsleitungen.

3.) Wie sieht die konkrete Erfassung in der Buchhaltung aus?

In der Buchhaltung buchen Sie bitte sämtliche Aufmerksamkeiten, die die Kirchengemeinde oder Kirchenstiftung - egal zu welchem Anlass - selbst zuwendet und unabhängig von der Höhe des Betrags (also auch Geschenke mit einem geringeren Wert als 44 EUR) auf das Konto 60303 Sachzuwendungen Arbeitnehmer. Bitte verwenden Sie unbedingt den folgenden Buchungstext:

Name Vorname Anlass (z.B. Geburtstag, Verabschiedung) Datum des Anlasses

Beispiel:

Mustermann Anna 50. Geburtstag 31.Mai 2017

Nur so kann die Regionalverwaltung die Versteuerung über die ZGAST veranlassen und später auch dem Finanzamt gegenüber die Vorgänge zuordnen und nachweisen.

Beispiel 1:

Kauf von 10 Geschenkbänden für 600 EUR und Weitergabe eines Buches zum 60. Geburtstag

Sachaufwand	an	Bank oder Kasse	600 EUR
60303 Sachzuwendungen Arbeitnehmer	an	Sachaufwand	60 EUR

Beispiel 2:

Kauf nur eines Geschenkbandes zum 60. Geburtstag

60303 Sachzuwendungen Arbeitnehmer	an	Bank oder Kasse	60 EUR
------------------------------------	----	-----------------	--------

Gelder für Geschenke, die durch eine private Sammlung z.B. im Kollegenkreis oder unter den Chormitgliedern gesammelt werden sind unter keinen Umständen in die Buchhaltung aufzunehmen.

4.) Was muss an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) des BO gemeldet werden?

Alle Aufmerksamkeiten an Beschäftigte (Pfarrer, Kapläne, Pastoral- und Gemeindeferent/inn/en, Pädagogisches Personal, Sekretariatskräfte, Hausmeister etc.), die über 44 EUR im Monat liegen bzw. bei einem Anlass 60 EUR überschreiten, sind an den zuständigen ZGAST-Sachbearbeiter zu melden. Dies gilt auch, wenn zB. durch zwei kleinere Geschenke von jeweils 35 € dieser Wert überschritten wird. Für diese Meldung haben die Mitarbeiter der Regionalverwaltung Sorge zu tragen. Die Mitteilung sollte somit von der Regionalverwaltung aus mit einfacher Email (Personalnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anlass, Sachzuwendung, Betrag, beigefügter Beleg) erfolgen.

Die ZGAST wird die Aufmerksamkeit dann dem einzelnen Personalkonto zuordnen und die eventuelle Versteuerung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge veranlassen.

5.) Ab wann gilt das neue Verfahren?

Das Bistum wird noch einmal eventuelle Nachzahlungen im Rahmen einer Pauschalversteuerung übernehmen für Zahlungen (Belegdatum), die vor dem 1. September 2017 getätigt wurden.

Für alle danach erfolgenden Zahlungen gilt, dass bei Überschreiten der Freigrenzen keine Übernahme der auf den Beschenkten entfallenen Lohnsteuer durch den Dienstgeber erfolgen darf. Die anfallenden Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsabgaben sind durch die Kirchengemeinde zu tragen. Eine Kostenübernahme durch das Bistum ist ausgeschlossen. Mögliche Nachforderungen sind durch die jeweilige Kirchengemeinde/-stiftung selbst zu tragen.

6.) Wie werden Aufmerksamkeiten auf Seiten des Bistums und sonstiger kirchlicher Rechtsträger gehandhabt?

Die dargestellte Vorgehensweise gilt für alle kirchlichen Rechtsträger im Bistum Speyer und ist einheitlich entsprechend anzuwenden.

III. Zuwendungen an ehrenamtlich Tätige

Aufmerksamkeiten für Ehrenamtliche sind nicht zu versteuern wie bei Mitarbeitern, aber ihre Höhe sollte so gering wie möglich gehalten werden, um die Gemeinnützigkeit des kirchlichen Rechtsträgers nicht zu gefährden. Hier ist nämlich gemäß § 55 Abgabenordnung der Grundsatz der Selbstlosigkeit zu beachten. Dieser besagt u.a., dass

- die Organisation selbst nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche z.B. gewerbliche Zwecke verfolgen darf und
- kein Mitglied Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten darf.

Bei Geschenken an Ehrenamtliche sind die Regelungen also noch strenger. Dies führt dazu, dass kein Mitglied einer gemeinnützigen Körperschaft allein aus dieser Mitgliedschaft einen Vorteil ziehen darf, um nicht die an die Selbstlosigkeit geknüpfte Gemeinnützigkeit der Körperschaft selbst zu gefährden. Die Finanzverwaltung arbeitet hier in der Regel mit einer Nicht-Aufgriffsgrenze von 40 EUR im Jahr pro Mitglied. Für persönliche Anlässe (z. B. runder Geburtstag etc.) können noch einmal kleine Aufmerksamkeiten hinzukommen.

Achtung!

Geldzuwendungen an Mitglieder sind immer unzulässig, gleichgültig in welcher Höhe.

Gemeinschaftsfahrten etc. fallen nicht unter diese Regelung soweit sie der Erfüllung eines kirchlichen Auftrags dienen (z. B. Choraufftritt, Chorprobe etc.). Reine Ausflugsfahrten (z. B. touristische Tagesfahrten) hingegen fallen unter die 40 EUR Grenze. Im Zweifel sind Teilnehmerbeiträge zu erheben.
Bei Reisen, die einen gemischten Charakter haben, wenn also z.B. eine Konzertreise mit touristischen Elementen verbunden wird, gilt die Faustformel, dass der touristische Anteil höchstens 20 % der Reise in Anspruch nehmen darf.

Achtung!

Es ist auch absolut unzulässig Ehrenamtlern etwa bei Verpachtungen und Vermietungen günstigere Konditionen zuzubilligen als ortsüblich!

IV. Abschließender Hinweis

Dieses Merkblatt gibt die Rechtslage zum Stand 02.06.2017 wider. Aufgrund der Komplexität des Steuer- und Sozialversicherungsrechts kann es keine umfassende Vollständigkeit in Anspruch nehmen. In Zweifelsfragen wird daher die Kontaktaufnahme mit den unten angegebenen Ansprechpartnern empfohlen.

V. Ansprechpartner

Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASSt):

Referat III/41: Personalverwaltung (PV)/Zentrale Gehaltsabrechnung (ZGASSt)

Leiter: Peter Hoffelder, T. 102-283

Referat III/42: ZGASSt-Kindertagesstätten

Leiterin: Ingrid Karn, T. 102-262

Referat III/43: PV/ZGASSt-Diözese, Domkapitel, Drittanwender

Leiterin: Beate Ruffing, T. 102-227

personalverwaltung@bistum-speyer.de

Fax 06232/102-150

Abteilung IV/1: Bischöfliche Finanzkammer

Leiterin: Tatjana Mast, Finanzdirektorin i.K., T. 102-223

bfk@bistum-speyer.de

Fax 06232/102-518

Abteilung Z/2: Bischöfliches Rechtsamt

Leiter: Marcus Wüstefeld, Rechtsdirektor i.K., T. 102-216

rechtsamt@bistum-speyer.de

Fax 06232/102-453

Abteilung Z/7: Innenrevision

Leiter: Uwe Geier, Oberverwaltungsrat i. K., T. 102-225

innenrevision@bistum-speyer.de